

Az.: 5 A 124/13
2 K 2145/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Abwasserbeitrags
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 2014

am 31. März 2014

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. November 2009 - 2 K 2145/07 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Beteiligten streiten über einen Abwasserbeitragsbescheid.
- 2 Die Klägerin war und ist als Eigentümerin des Grundstücks Blatt 1145 des Grundbuchs von H..... (Grundbuchamt P....) eingetragen. Auf dem Grundbuchblatt sind unter der laufenden Nummer 1 mehrere Flurstücke der Gemarkung G..... vermerkt, u. a. das Flurstück 58/1 mit einer Größe von 5.450 m² sowie das Flurstück 494 mit einer Größe von 11.450 m². 1995 waren fünf weitere Flurstücke eingetragen; heute sind es vier.
- 3 Mit Bescheid vom 6. Oktober 1997 zog die Beklagte die Klägerin zu einem Abwasserbeitrag in Höhe von 52.388,13 DM heran. Der Bescheid ist mit „Abwasserbeitragsbescheid für das Flurstück Nr. 58/1 der Gemarkung G.....“ überschrieben. Die Fläche laut Grundbuch wird mit 5.450 m² und der Nutzungsfaktor mit 1,25 angegeben. Es wird ausgeführt, dass die Klägerin „für das o. g. Grundstück“ auf Grundlage der Abwassersatzung vom 30. Mai 1996 zum Abwasserbeitrag herangezogen wird. Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin Widerspruch ein. Darin wendet sie sich dagegen, dass keine Teilflächen abgegrenzt worden seien. Bei dem Bauernhof auf dem Flurstück handle es sich um ein Denkmal. Deshalb sei eine Bebauung der angrenzenden Wiesenfläche ausge-

schlossen. Sie legte eine Bestätigung des Landratsamts über ein Kulturdenkmal im Freistaat Sachsen vom 11. April 1995 vor, worin bestätigt wird, dass der auf dem Flurstück 58/1 befindliche große Bauernhof Bestandteil der Denkmalliste des Freistaats Sachsen ist. Unter Nummer 2 wird ausgeführt, dass der Gartenbereich des Flurstücks 58/1 entlang der Bundesstraße B 172 nicht bebaut werden dürfe und damit kein Bauland sei. Nachdem der Senat in seinem Urteil vom 21. Oktober 1999 festgestellt hatte, dass u. a. die Satzungen der Beklagten vom 30. Mai 1996 und 25. März 1999 gegen höherrangiges Recht verstoßen, erließ die Beklagte am 23. Februar 2000 einen Teilabhilfebescheid, in dem sie die Beitragsforderung auf Grundlage der Satzung vom 27. Januar 2000 auf 39.308,13 DM reduzierte. Mit Bescheid vom 7. Mai 2002 wies der Landkreis S..... den Widerspruch der Klägerin zurück. Entgegen der Auffassung der Klägerin seien keine Teilflächen abzugrenzen. Auf dem Grundstück, das im Innenbereich gelegen sei, befinde sich zwar ein unter Denkmalschutz stehender Dreiseithof. Dies führe aber nicht dazu, dass das Grundstück insgesamt nicht bebaut werden dürfe. Zwar habe die Denkmalschutzbehörde des Landratsamts des Landkreises S..... diese Auffassung 1995 vertreten. Nach einer Besichtigung vor Ort habe das Landratsamt nunmehr aber mitgeteilt, dass lediglich ein ungefähr 20 m breiter Streifen westlich der Scheune von der Bebauung aus denkmalschutzrechtlicher Sicht freigehalten werden müsse. Der restliche Garten könne bebaut werden.

- 4 Gegen den ihr am 8. Mai 2002 zugestellten Bescheid hat die Klägerin am Montag, dem 10. Juni 2002, Klage erhoben. Zur Begründung führt sie aus, das Flurstück 58/1 sei nach dem Bescheid der unteren Denkmalschutzbehörde vom 11. April 1995 im Gartenbereich nicht bebaubar. Dieser Bescheid habe Bindungswirkung. Darüber hinaus sei der Garten als Streuobstwiese ein geschütztes Biotop und auch insoweit einer baulichen Nutzung entzogen.
- 5 Die Beklagte hat die Klägerin mit Bescheid vom 4. November 2005 zu einem weiteren Abwasserbeitrag in Höhe von 4.703,42 € herangezogen. Der Bescheid ist wie folgt überschrieben: „Bescheid über einen Abwasserbeitrag für das Flurstück 494 der Gemarkung G.....“. Er gibt die Größe des Flurstücks mit 11.450 m² und die beitragsrelevante Fläche nach einer Teilflächenabgrenzung mit

1.245,50 m² sowie den Nutzungsfaktor mit 1,25 an. Dieser Bescheid ist bestandskräftig.

- 6 Nach einem Hinweis der Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. September 2009, wonach das Flurstück 58/1 einen Teil des Buchgrundstücks des Grundbuchs von H..... Blatt 1145 Nr. 1 bilde, hat die Beklagte am 11. September 2009 einen weiteren Bescheid erlassen, dessen Tenor wie folgt lautet:

„1. In der im Betreff genannten Angelegenheit wird festgestellt, dass Gegenstand des Bescheides der Stadt H..... vom 06.10.1997 in Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 23.02.2000 und des Widerspruchsbescheides des Landkreises S..... vom 07.05.2002 das Buchgrundstück bestehend aus den Flurstücken Nr. 58/1, 494, 523, 527/1, 534 und 550 b der Gemarkung G..... mit einer Gesamtfläche von 89.130 m² ist.

Der Beitragserhebung wird gemäß der Festsetzung des Bescheides der Stadt H..... vom 06.10.1997 in Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 23.02.2000 und des Widerspruchsbescheides des Landkreises S..... vom 07.05.2002 die Fläche des Flurstücks Nr. 58/1 der Gemarkung G..... mit einer Größe von 5.450,00 m² zugrunde gelegt.

2. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Bescheides der Stadt H..... vom 06.10.1997 in Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 23.02.2000 und des Widerspruchsbescheides des Landkreises S..... vom 07.05.2002 unberührt.“

- 7 In der Begründung des Bescheides wird ausgeführt:

„Im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abwasserbeitragsbescheides der Stadt H..... vom 06.10.1997 für das Flurstück Nr. 58/1 der Gemarkung G..... war das vorgenannte Flurstück eine Teilfläche des Buchgrundstücks bestehend aus den Flurstücken Nr. 58/1, 494, 523, 527/1, 534 und 550 b der Gemarkung G..... mit einer Gesamtfläche von 89.130 m².

Hiermit wird festgestellt, dass Gegenstand des vorgenannten Beitragsbescheides ausschließlich die Teilfläche des o. g. Grundstücks ist, die das Flurstück Nr. 58/1 der Gemarkung G..... umfasst. Der Beitragserhebung wird eine Teilfläche des Buchgrundstücks in Höhe von 5.450,00 m² zugrunde gelegt.“

- 8 Das Verwaltungsgericht hat in dem angegriffenen Urteil vom 17. November 2009 der Klage stattgegeben und den Bescheid der Beklagten vom 6. Oktober 1997 in Gestalt des Teilabhilfebescheids vom 23. Februar 2000, des Widerspruchsbescheids des Landkreises S..... vom 17. Mai 2002 und des Bescheids der Beklagten vom 11. September 2009 aufgehoben.
- 9 Zur Begründung führt es aus, der Bescheid vom 6. Oktober 1997, der Teilabhilfebescheid vom 23. Februar 2000 und der Widerspruchsbescheid vom 7. Mai 2002 seien rechtswidrig, weil die Beklagte entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Sächs-KAG nicht das Buchgrundstück, sondern lediglich das Flurstück Nr. 58/1 veranlagt habe. Diesen Fehler habe sie zwar mit Bescheid vom 11. September 2009 behoben. Dieser Bescheid verstoße jedoch gegen den Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung, da die Beklagte die Klägerin hinsichtlich des Flurstücks 494 bereits mit bestandskräftigem Bescheid vom 4. November 2005 herangezogen habe. Ein Beitragsbescheid, der weder als Vorausleistungsbescheid noch als Teilleistungsbescheid noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen sei, konkretisiere das abstrakte und auf ein bestimmtes Buchgrundstück gerichtete Beitragsverhältnis abschließend.
- 10 Auf Antrag der Beklagten hat der Senat mit Beschluss vom 5. Februar 2013 - 5 A 133/10 - die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.
- 11 Zur Begründung ihrer Berufung führt die Beklagte aus, dass die Klarstellung, die sie am 11. September 2009 vorgenommen habe, entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht zu einem Verstoß gegen den „Einmaligkeitsgrundsatz“ des Beitragsrechts führen könne. Es sei zu berücksichtigen, dass es im Freistaat Sachsen häufig Buchgrundstücke gebe, die aus seiner Mehrzahl von Flurstücken bestünden und deren planungsrechtliche Situation kaum etwas miteinander gemein habe. Demgegenüber unterstelle die Rechtsprechung zum Einmaligkeitsgrundsatz gedanklich den Regelfall in den „alten“ Bundesländern, in dem die Buchung verschiedener Flurstücke unter einer laufenden Nummer des Grundbuchs die absolute Ausnahme darstelle. So könnten Flurstücke zum Teil im Innen- und zum Teil im Außenbereich liegen. Dann gehe es nicht an, sie mit

denselben Maßzahlen zu veranlagten. Auf diese Problematik habe die Beklagte reagiert, indem sie dem Ausgangsbescheid vom 6. Oktober 1997 nicht die Gesamtfläche des Buchgrundstücks, sondern nur die Fläche des im Innenbereich liegenden Flurstücks Nr. 58/1 zugrunde gelegt habe. Da der Bescheid ersichtlich nur auf das Flurstück bezogen sei und sie die Klägerin mit gesondertem Bescheid, der sich nur auf das Flurstück 494 beziehe, zu einem Abwasserbeitrag veranlagt habe, liege eine mehrfache Belastung desselben Grundstücks im Sinne derselben beitragspflichtigen Fläche, die allein einen Verstoß gegen den Einmaligkeitsgrundsatz begründen könne, nicht vor. Dies ergebe sich auch aus dem zeitlichen Ablauf. Der Beitragsbescheid vom 6. Oktober 1997 habe in der Widerspruchsentscheidung vom 7. Mai 2002 seine endgültige Form gefunden. Der Beitragsbescheid für das Flurstück 494 sei erst drei Jahre später ergangen. Zu einem anderen Ergebnis könne man nur dann kommen, wenn man die Klarstellung vom 11. September 2009 als eigenständigen Verwaltungsakt ansehen würde. Eine Verfügung sei darin aber nicht getroffen worden. Es werde darin nur erläutert, dass dem ursprünglichen Beitragsbescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids die Fläche des Flurstücks 58/1 mit einer Größe von 5.450 m² zugrunde gelegt worden sei und die Bescheide im Übrigen unberührt blieben. Es handele sich deshalb um eine Ergänzung der Begründung eines gebundenen Verwaltungsaktes.

12 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. November 2009 - 2 K 2145/07 - abzuändern und die Klage abzuweisen.

13 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

14 Sie ist der Auffassung, bereits mit dem bestandskräftigen Bescheid vom 4. November 2005 sei ein Abwasserbeitrag für das gesamte Buchgrundstück erhoben worden. Sowohl in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als auch des Sächsischen Obergerichts sei geklärt, dass auch bei Grundstücken, die aus mehreren Flurstücken bestünden, einer Veranlagung das Buch-

grundstück zugrunde zu legen sei. Dem Zusammentreffen von Flächen, die im Innenbereich und im Außenbereich lägen, könne durch eine Teilflächenabgrenzung ausreichend Rechnung getragen werden. Auch ein Flurstück könne teilweise innerhalb und teilweise außerhalb des Innenbereichs liegen. Die angegriffenen Bescheide der Beklagten verstießen auch gegen das Gebot inhaltlicher Bestimmtheit. Das Sächsische Kommunalabgabengesetz sehe eine Befugnis, ein Grundstück sukzessive teilweise zu veranlagen, nicht vor. Anders als die Beklagte meine, stelle ihr Bescheid vom 11. September 2009 auch keine bloße Klarstellung dar. Ungeachtet der Bezeichnung als „Bescheid“ solle dieser auch gerade einen Einzelfall regeln, nämlich die übrigen Flurstücke des Buchgrundstücks von einer Beitragspflicht freistellen. Sehe man in dem Bescheid vom 11. September 2009 nur eine Klarstellung, bliebe der angegriffene Bescheid rechtswidrig, weil die Beklagte dann nicht das Buchgrundstück, sondern nur Flurstücke veranlagt hätte.

- 15 Die Beklagte hat im Laufe des Berufungsverfahrens eine Stellungnahme des Landkreises S.....-Osterzgebirge vom 16. April 2013 vorgelegt. Danach erfüllt die auf dem Flurstück 58/1 der Gemarkung G..... befindliche Grünfläche nicht die Anforderungen zur Einstufung als Streuobstwiese, weil unter den 21 vorhandenen Obstbäumen lediglich drei hochstämmige und zwei halbstämmige Obstbäume festgestellt worden seien. Für eine Streuobstwiese müssten sich aber zehn hoch- oder halbstämmige Obstbäume finden. Dies ergebe sich aus der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landschaft zum Vollzug des § 26 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege. Allerdings erfülle der auf dem Grundstück vorhandene Walnussbaum die Anforderungen zur Einstufung als höhlenreicher Einzelbaum. Die Beklagte hat darüber hinaus ein Luftbild vorgelegt, in dem der Walnussbaum markiert ist. Er befindet sich angrenzend an den Dreiseithof in westlicher Richtung.
- 16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 17 Die zulässige Berufung der Beklagten bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat der zulässigen Klage im Ergebnis zu Recht stattgegeben. Die angegriffenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 18 1. Gegenstand der Klage ist der Bescheid vom 6. Oktober 1997 in Gestalt des Teilabhilfebescheids vom 23. Februar 2000 sowie des Widerspruchsbescheids und des Bescheids vom 11. September 2009.
- 19 a) Der Bescheid vom 11. September 2009 ist nicht wegen Unbestimmtheit nichtig. Der Adressat kann aus ihm noch erkennen, was geregelt werden soll.
- 20 In der Rechtsprechung ist geklärt, dass der Regelungsgehalt eines Verwaltungsakts entsprechend den zu den §§ 133, 157 BGB entwickelten Regeln zu ermitteln und dabei der objektiv erklärte Wille maßgebend ist, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen konnte (BVerwG, Beschl. v. 4. Dezember 2008 - 2 B 60.08 -, juris Rn. 2; Urt. v. 21. Juni 2006, BVerwGE 126, 149, 160; SächsOVG, Urt. v. 4. Februar 2010, NVwZ-RR 2010, 471). Es ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften. Maßgebend ist nicht der innere, sondern der erklärte Wille. Auszugehen ist von dem Standpunkt dessen, für den die Erklärung bestimmt ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 4. Dezember 2008 - 2 B 60.08 -, juris Rn. 2; Urt. v. 21. Juni 2006, BVerwGE 126, 149, 160; Urt. v. 18. Juni 1980, BVerwGE 60, 223, 228 f.; Urt. v. 25. Mai 1984, Buchholz 316 § 38 VwVfG Nr. 4; SächsOVG, Urt. v. 4. Februar 2010, NVwZ-RR 2010, 471).
- 21 Während im Bescheid vom 11. September 2009 im Tenor unter Nummer 1 „festgestellt“ wird, dass Gegenstand des Bescheids vom 6. Oktober 1997 in Gestalt des Teilabhilfebescheids und des Widerspruchsbescheids das Buchgrundstück bestehend aus den Flurstücken Nummern 58/1, 494, 523, 527/1, 534 und 550b der Gemarkung G..... mit einer Gesamtfläche von 89.130 m² ist (gemeint

ist die sich auf das gesamte Grundstück beziehende Beitragspflicht), wird in der Begründung im ersten Satz des zweiten Absatzes ausgeführt, dass Gegenstand des Beitragsbescheids ausschließlich die Teilfläche des Buchgrundstücks ist, die das Flurstück Nr. 58/1 der Gemarkung G..... umfasst (gemeint ist die sich auf das Flurstück beziehende Beitragspflicht). Diese Feststellungen schließen sich zwar aus. Im zweiten Satz des zweiten Absatzes der Begründung des Bescheids wird aber ausgeführt, dass der Beitragserhebung eine Teilfläche des Buchgrundstücks in Höhe von 5.450 m² zugrunde gelegt wird. Dem Tenor sowie Satz 1 und 2 der Begründung in Zusammenschau lässt sich noch hinreichend entnehmen, dass Gegenstand der Beitragserhebung das gesamte Buchgrundstück sein soll, wobei der Beitragserhebung rechnerisch nur die Teilfläche des Flurstücks 58/1 zugrunde liegen soll.

- 22 b) Der Bescheid vom 11. September 2009 hat eigenständigen Regelungsgehalt und ändert den vorangegangenen Bescheid vom 6. Oktober 1997 in Gestalt des Teilabhilfebescheids und des Widerspruchsbescheids inhaltlich ab.
- 23 Nummer 1 des Tenors des Bescheids ist zwar als Feststellung bezeichnet. Die dort getroffene Regelung geht aber über eine Feststellung hinaus, weil sie den Abgabegenstand ändert. Notwendiger Gegenstand eines Beitragsbescheids (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG, § 157 Abs. 1 Satz 2 AO) ist nicht nur die Festlegung der Höhe der geforderten Geldleistung und der Person des Leistungspflichtigen, sondern auch der Gegenstand, auf den sich die Abgabe bezieht. Bei Beiträgen ist dies der Teil der Erdoberfläche, für die der Beitrag erhoben wird (vgl. SächsOVG, Urt. v. 12. Juli 2007, LKV 2009, 79, 80).
- 24 Die Auslegung des Bescheids vom 6. Oktober 1997 ergibt, dass dort die Klägerin nur hinsichtlich des Flurstücks 58/1 mit einer Größe von 5.450 m² herangezogen wird. Wird in einem Bescheid ein bestimmter Teil der Erdoberfläche angesprochen - ein Flurstück mit einer genau bezeichneten Größe - verbietet sich eine Auslegung dahingehend, dass ein größerer Teil der Erdoberfläche - nämlich das Buchgrundstück - gemeint sein soll, wenn hierfür sonst in dem Bescheid keine Anhaltspunkte vorhanden sind. Anhaltspunkte dafür, dass über eine Veranlagung der Klägerin hinsichtlich des Flurstücks 58/1 hinaus Regelungen ge-

troffen werden sollten, lassen sich dem Bescheid vom 6. Oktober 1997 sowie dem Teilabhilfebescheid vom 23. Februar 2000 und dem Widerspruchsbescheid vom 7. Mai 2002 nicht entnehmen. Auch der am 4. November 2005 erlassene Bescheid für das Flurstück 494 spricht dagegen, dass zuvor bereits das ganze Buchgrundstück zu einem Beitrag herangezogen werden sollte. Zwar verstößt die Zerlegung eines Grundstücks und eine Heranziehung von Teilflächen gegen § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG (SächsOVG, Urt. v. 3. September 2008, SächsVBl. 2009, 40, 41 f.; Urt. v. 12. August 2007, LKV 2009, 79, 80 - H..... III; st. Rspr.). Es kann aber keine entscheidende Rolle spielen, dass die Beklagte zu einer Erhebung eines Beitrags für eine Grundstücksteilfläche nicht berechtigt war, weil es an dieser Stelle nur um die Auslegung der Verfügung und nicht um deren Rechtmäßigkeit geht. Hiervon ist der Senat auch in seiner bisherigen Rechtsprechung in Abgrenzung zum Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ausgegangen (vgl. SächsOVG, Urt. v. 12. August 2007, LKV 2009, 79, 80; a. A. VGH BW, Urt. v. 11. Juli 1991 - 2 S 3365/89 -, juris Rn. 16).

- 25 Während Gegenstand des Bescheids vom 6. Oktober 1997 in Gestalt des Teilabhilfebescheids vom 23. Februar 2000 somit lediglich eine auf das Flurstück 58/1 bezogene Beitragspflicht war, wird mit Bescheid vom 11. September 2009 die Klägerin für das gesamte Grundstück zu einem Beitrag in gleicher Höhe herangezogen. Der Bescheid vom 11. September 2009 stellt damit die übrigen Flurstücke von einer (weiteren) Beitragspflicht frei. Er enthält einen gegenüber den vorangegangenen Bescheiden geänderten Inhalt. Die Tatsache, dass die übrigen Flurstücke im Bescheid als Teilflächen abgrenzt werden und sich die Beitragshöhe deshalb nicht ändert, führt zu keiner anderen Beurteilung. Die Abgrenzung von Teilflächen führt nicht zu einer Änderung des Beitragsgegenstands, sondern nur zu einer Änderung der Beitragsbemessung (SächsOVG, Urt. v. 12. August 2007, LKV 2009, 79, 80; vgl. auch die Überschrift von § 19 SächsKAG sowie Nummer 19.1.4 AnwHinwSächsKAG 2004).

- 26 Es liegt auch keine bloße Berichtigung oder Klarstellung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG, § 129 AO vor, die den materiellen Bestand des Verwaltungsakts unberührt lässt und nur sein äußeres Erscheinungsbild ändert (vgl. BFH, Beschl. v. 14. Oktober 1976 - V B 16/76 -, juris Rn. 8; Seer, in:

Tipke/Kruse, AO, Stand: Dezember 2013, § 129 Rn. 6). Eine ursprünglich nicht gewollte Entscheidung kann nicht im Gewand der Fehlerberichtigung durch die an sich gebotene Entscheidung ersetzt werden (vgl. BFH, Beschl. v. 14. Oktober 1976 a. a. O. Rn. 10). Bei zu berichtigenden Fehlern muss es sich um rein mechanische Fehler, um sogenannte Fehler im Erklärungswillen, nicht um solche bei der Bildung des Entscheidungswillens, handeln. Besteht auch nur die Möglichkeit eines Fehlers in der Tatsachenwürdigung oder Rechtsanwendung, so ist eine Berichtigung nicht möglich (vgl. BFH, Urt. v. 25. Februar 1972 - VIII R 141/71 -, juris Rn. 10). Hier ist nicht auszuschließen, dass die Beklagte einem Rechts- oder Sachverhaltsirrtum unterlegen ist. Sie hat es offensichtlich unterlassen, Ermittlungen zum Grundbuchinhalt durchzuführen, und ohne weitere Überprüfung die Flurstücke der Veranlagung zugrunde gelegt. In Fällen unzureichender Sachverhaltsermittlung scheidet eine Berichtigung aus (vgl. BFH, Urt. v. 25. Februar 1972 a. a. O. Rn. 11; Pahlke/Koenig, AO, 2. Aufl. 2009, § 129 Rn. 39).

- 27 c) Der Bescheid vom 11. September 2009 kann auch nicht als Umdeutungsbescheid aufgefasst werden, weil die Voraussetzungen für eine Umdeutung nicht vorliegen.
- 28 Das Institut der Umdeutung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG, § 128 AO) beruht auf dem auch § 140 BGB zugrunde liegenden Rechtsgedanken, dass eine einmal mit Willen der Beteiligten getroffene rechtliche Regelung nicht unnötig rückgängig gemacht werden soll, wenn sie sich auf eine andere als die ursprünglich gedachte Grundlage stützen lässt (Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 47 Rn. 2 zum wortgleichen § 47 VwVfG). Eine Umdeutung setzt zunächst voraus, dass der ursprüngliche Bescheid fehlerhaft war, was - wie ausgeführt - der Fall ist. Das Umdeutungsergebnis muss im Ziel gleich sein, d. h. die gleiche materiell-rechtliche Tragweite und im Wesentlichen gleiche Rechtsfolgen haben (Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 47 Rn. 34 zum wortgleichen § 47 VwVfG). Von derselben Pflichtigen werden hier Beiträge in unveränderter Höhe gefordert. Die materiell-rechtliche Tragweite der Bescheide ist aber eine unterschiedliche; der in dem Bescheid vom 11. September 2009 geregelte Lebenssachverhalt unterscheidet sich von dem in dem Be-

scheid vom 6. Oktober 1997 und dem Änderungsbescheid geregelt, weil er die Beitragspflicht auf einen anderen, größeren Teil der Erdoberfläche bezieht. Die Regelung des Bescheids vom 11. September 2009 ist nicht in der Regelung des Erst- und Änderungsbescheids enthalten, sondern geht darüber hinaus. Eine Umdeutung scheidet deshalb aus.

- 29 2. Der Bescheid vom 11. September 2009 ist rechtswidrig, weil die Beklagte den Bescheid vom 6. Oktober 1997 und den Teilabhilfebescheid vom 23. Februar 2000 mangels Änderungsbefugnis nicht ändern durfte. Die entsprechend anwendbaren §§ 172 ff. AO bieten für eine Änderung keine Rechtsgrundlage. Unabhängig von diesen Regelungen konnte eine Änderung hier nicht erfolgen.
- 30 Nach der Entscheidung des Landesgesetzgebers ist die Abänderung von Kommunalabgabenbescheiden - jedenfalls außerhalb des Rechtsbehelfsverfahrens - nur eingeschränkt möglich (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG, §§ 172 ff. AO; § 3 Abs. 1 Nr. 7 SächsKAG, § 367 Abs. 2 Satz 2 AO). Das Sächsische Kommunalabgabengesetz verweist für Kommunalabgaben spezifisch - und teilweise mit Modifikationen - auf die §§ 172 ff. AO (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG). In der Abgabenordnung gelten für die Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden und ihnen gleichstehenden Bescheiden die §§ 172 ff. AO. Sie gehen im Rahmen ihres Anwendungsbereichs als speziellere Gesetze (*leges speciales*) den allgemeinen Bestimmungen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten in §§ 130 ff. AO vor. Dieser Vorrang besteht auch im Rahmen der Verweisung von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG. Die Verweisung erstreckt sich nicht nur auf kommunale Steuerbescheide, sondern auf alle Kommunalabgabenbescheide, d. h. auch auf kommunale Gebühren- und Beitragsbescheide. Dies folgt aus § 3 Abs. 4 Nr. 2 SächsKAG, der vorsieht, dass die Vorschriften der Abgabenordnung mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass dem Begriff der Steuer, allein oder im Wortzusammenhang, der Begriff der Abgabe entspricht. Das Wort "Steuerbescheid" in §§ 172 ff. AO ist somit bei der entsprechenden Anwendung durch das Wort "Abgabenbescheid" zu ersetzen. Folglich spricht auch § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG im vorletzten Satzteil von "Abgabenbescheide". Die Anwendung der §§ 172 ff. AO auf alle Kommunalabgabenbescheide steht in Übereinstimmung mit dem auch aus der Ent-

stehungsgeschichte (LT-Drs. 1/2843, Begründung S. 4 Zu § 3 Verwaltungsverfahren) erkennbaren Sinn und Zweck der Verweisung, Abgabenbescheide "erhöhten Bestandskraftregelungen" zu unterwerfen. Die Erwägung, dem Grundsatz der Rechtssicherheit gegenüber dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit bei diesen Bescheiden größeres Gewicht zu verleihen, erfasst alle Abgabenbescheide einschließlich der Gebühren- und Beitragsbescheide. Der Landesgesetzgeber ist frei, die Abänderbarkeit von Bescheiden nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz durch einen Verweis auf die §§ 172 ff. AO einzuschränken, weil es ein bundesrechtliches Gebot, kommunale Abgaben nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben, nicht gibt (anders liegt es bei Erschließungsbeiträgen: vgl. BVerwG, Urt. v. 18. März 1988, NVwZ 1989, 159, 160 f.). Von einer Anwendbarkeit der §§ 172 ff. AO auf Beitragsbescheide ging der Senat deshalb auch in seiner bisherigen Rechtsprechung aus (SächsOVG, Urt. v. 12. August 2007, LKV 2009, 79, 80).

- 31 Im Klageverfahren kann die teilweise oder vollständige Abhilfe des Begehrens des Klägers allerdings nicht nur durch das Gericht (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), sondern auch durch die Behörde unabhängig von einem Korrekturtatbestand, d. h. unabhängig von den §§ 172 ff. AO erfolgen, weil die Einlegung eines Rechtsbehelfs den Eintritt der Bestandskraft hindert und der Kläger durch die Änderung, die er beantragt hat, nicht belastet wird. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a letzter Halbsatz AO dürfte deshalb nur deklaratorische Bedeutung haben. Dies gilt aber nur für die Abhilfe auf einen Rechtsbehelf hin, nicht für Entscheidungen anlässlich des Rechtsbehelfsverfahrens, die über eine Abhilfe hinausgehen und den Kläger belasten. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG, § 132 Satz 1 AO sowie § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG, § 172 Abs. 1 Satz 2 und 3 AO verdeutlichen, dass die Änderungsvorschriften auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens Anwendung finden. § 132 AO gilt trotz seiner systematischen Stellung auch für Bescheidänderungen nach §§ 172 ff. AO (Rüsken, in: Klein, AO, 11. Aufl. 2012, § 132 Rn. 1). Dies verdeutlicht bereits der Wortlaut. In der Vorschrift sind neben der Rücknahme und dem Widerruf (§§ 130 ff. AO) auch die Aufhebung und Änderung (§§ 172 ff. AO) eines Verwaltungsakts genannt. Die Vorschrift bildet aber selbst keine Rechtsgrundlage für eine Abänderung. Die materiellen Voraussetzungen und der Umfang der Korrektur ergeben

sich ausschließlich aus den Korrekturvorschriften (Pahlke, in: Pahlke/Koenig, AO, 2. Aufl. 2009, § 132 Rn. 2). Obgleich die §§ 172 ff. AO mit "III. Bestandskraft" überschrieben sind, können sie somit auch vor der Bestandskraft Wirkung entfalten. Es ist deshalb nicht zutreffend, wenn in der Literatur zum Teil der Eintritt der Bestandskraft des Bescheids als ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung der §§ 172 ff. AO bezeichnet wird (so z. B. Koenig, in: Pahlke/Koenig, AO, 2. Auflage 2009, Vorbemerkung zu §§ 172 bis 177 Rn. 2; vgl. auch v. Groll, in: HHSp, AO, 10. Aufl., Stand August 2002, Vor §§ 172-177 Rn. 65 f., der aber unter Vor §§ 172-177 Rn. 8 zutreffend darauf hinweist, dass dies nur für den "Prototyp" der Änderungstatbestände gilt).

32 Die §§ 172 ff. AO gelten für Änderungen nicht bestandskräftiger Bescheide, die nach Erlass des Widerspruchsbescheids anlässlich eines Rechtsbehelfsverfahrens erfolgen, uneingeschränkt. Eine Verböserung eines Bescheids (*reformatio in peius*) ist nur im Widerspruchsverfahren nach einem Hinweis uneingeschränkt möglich (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 SächsKAG, § 367 Abs. 2 Satz 2 AO). Für verbösernde Änderungen im Klageverfahren gelten nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der sich der Senat anschließt, dagegen die allgemeinen Änderungsvorschriften (vgl. z. B. BFH, Urt. v. 9. Dezember 2009 - II R 39/07 -, juris Rn. 21 ff.; Beschl. v. 18. Januar 2008 - VII B 93/07 -, juris; st. Rspr.). Die Änderung eines Abgabenbescheids wirkt nicht nur dann zu Ungunsten des Abgabepflichtigen, wenn die Abgabe heraufgesetzt wird; eine Verböserung kann vielmehr auch darin liegen, dass die verfahrensrechtliche Stellung des Abgabepflichtigen verschlechtert wird (vgl. BFH, Urt. v. 9. Dezember 2009 - II R 39/07 -, juris Rn. 22).

33 Hier wurde mit der Änderung des Bescheids vom 6. Oktober 1997 und des Bescheids vom 23. Februar 2000 nicht dem Begehren der Klägerin abgeholfen, das auf die Herabsetzung der Beitragsforderung gerichtet ist, sondern unabhängig vom Widerspruchs- und Klagebegehren der Inhalt der angegriffenen Bescheide geändert. Die Beitragspflicht wurde auf einen größeren Teil der Erdoberfläche erstreckt. Die Änderung des Bescheids hat hier zwar materiell keine verbösernde Wirkung, weil der Abgabebetrag gleich bleibt. Der Bescheid vom 11. September 2009 enthält aber gleichwohl eine Verböserung, weil er die verfahrensrecht-

liche Situation der Klägerin verschlechtert. Sie hatte bis dahin einen Anspruch auf vollständige Aufhebung der vorausgegangenen Abgabenbescheide.

- 34 Eine Befugnis zur Änderung bestand nicht. Eine Entscheidung im Widerspruchsverfahren (§ 72 VwGO, § 3 Abs. 1 Nr. 7 SächsKAG, § 367 Abs. 2 Satz 2 AO) kam hier nicht (mehr) in Betracht, weil das Widerspruchsverfahren mit Erlass des Widerspruchsbescheids abgeschlossen war. Eine Teilabhilfe gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO scheidet aus, weil mit der Entscheidung - wie ausgeführt - nicht dem Antrag der Klägerin, die eine Reduzierung der festgesetzten Beiträge anstrebt, entsprochen, sondern der Gegenstand, auf den sich die Beitragserhebung bezieht, erweitert wurde. § 173 AO greift ebenfalls nicht ein; es fehlt an der Voraussetzung, dass sich die Abgabenhöhe ändert. Für § 174 Abs. 1 AO fehlt es an einem Änderungsantrag. Die Klägerin hat keinen entsprechenden Antrag auf (schlichte) Änderung gestellt, sondern einen Rechtsbehelf mit anderer Zielrichtung - Herabsetzung der Beitragshöhe - eingelegt. § 174 Abs. 2 AO betrifft die doppelte Berücksichtigung von Sachverhalten zugunsten des Abgabenschuldners, für die es hier keinen Anknüpfungspunkt gibt. Es fehlt auch an einem negativen Widerstreit (§ 174 Abs. 3 AO). Ein Fall des § 174 Abs. 4 AO war bei der Abänderung 2009 nicht gegeben; es fehlte an der Aufhebung oder Abänderung eines Bescheids zugunsten der Klägerin. Ob die Vorschrift es zulässt, nach Abschluss dieses Gerichtsverfahrens (vgl. § 174 Abs. 4 Satz 2 VwGO) die richtigen abgabenrechtlichen Folgerungen zu ziehen, ist vom Senat nicht zu entscheiden.
- 35 Für eine Abänderung des Bescheids vom 6. Oktober 1997 und des Teilabhilfebescheids vom 23. Februar 2000 durch den Bescheid vom 11. September 2009 fehlt es deshalb an einer Rechtsgrundlage. Da für den 2009 erlassenen Änderungsbescheid keine Änderungsbefugnis bestand, hat das Verwaltungsgericht diesen Bescheid zu Recht aufgehoben, weil er rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 36 Auf die vom Verwaltungsgericht erörterte Frage, ob der Bescheid vom 11. September 2009 gegen den Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung verstößt, kommt es deshalb nicht entscheidend an. Ein Verstoß gegen den Grund-

satz dürfte indes nicht vorliegen, weil der Bescheid vom 11. September 2009 die vorangegangenen Bescheide wohl rückwirkend ändert.

- 37 3. Auch der Ursprungsbescheid vom 6. Oktober 1997 in Gestalt des Teilabhilfebescheids und des Widerspruchsbescheids ist rechtswidrig.
- 38 Zu prüfen bleibt, ob der nicht wirksam geänderte Bescheid vom 6. Oktober 1997 in Gestalt des Teilabhilfebescheids vom 23. Februar 2000 und des Widerspruchsbescheids vom 7. Mai 2002 rechtswidrig ist. Ein im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geänderter Bescheid darf nicht allein wegen einer Änderung anhaftenden Rechtsfehlers insgesamt aufgehoben werden, wenn nach dem Willen der Behörde für diesen Fall der Bescheid in seiner ursprünglichen Fassung fortgelten soll (BVerwG, Urt. v. 21. Februar 1992, BVerwGE 90, 42, 52). So liegt es hier nach dem Vortrag der Beklagten, die in der Berufungsbegründung maßgeblich auf die Rechtmäßigkeit des Ursprungsbescheids abstellt und dem Änderungsbescheid nur klarstellende Wirkung beimessen will.
- 39 Der Ursprungsbescheid ist jedoch rechtswidrig, weil die Beklagte darin einen Beitrag nur für das Flurstück 58/1, nicht jedoch für das gesamte auf Blatt 1145 des Grundbuchs von H..... eingetragene Grundstück festgesetzt hat. Es ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt, dass der Beitragserhebung grundsätzlich das Buchgrundstück zugrunde zu legen ist (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG; SächsOVG, Urt. v. 3. September 2008, SächsVBl. 2009, 40, 41 f.; Urt. v. 12. August 2007, LKV 2009, 79, 80 - H..... III; st. Rspr.). Eine Ausnahme bildet nur der Fall der wirtschaftlichen Einheit, wenn ein Buchgrundstück allein nicht bebaut werden kann, zusammen mit einem oder mehreren anderen Grundstücken desselben Eigentümers aber baulich genutzt werden darf (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. Dezember 1986, Buchholz 406.11 § 131 BBauG Nr. 69 = NVwZ 1987, 420). Die von der Beklagten vorgetragenen besonderen Verhältnisse in Sachsen zwingen nicht zu einer anderen Beurteilung. Der Tatsache, dass in Sachsen häufig Grundstücke aus mehreren Flurstücken bestehen, die unterschiedlich genutzt werden, kann Rechnung getragen werden, ohne dass vom Buchgrundstücksbegriff abgewichen wird. Liegen Flurstücke eines Buchgrundstücks zum Teil im Innenbereich und zum Teil im Außenbereich, kann dem durch eine Teilflä-

chenabgrenzung nach § 19 SächsKAG Rechnung getragen werden. Grenzen einzelne Flurstücke eines Buchgrundstücks nicht aneinander und sind sie unterschiedlich bebaubar, kann dem durch entsprechende Satzungsregelungen Rechnung getragen werden. Satzungen sehen zwar üblicherweise vor, dass bei einem Grundstück und mehreren Nutzungsfaktoren der höchste maßgeblich ist. Das ist aber nicht zwingend. Vom Satzungsgeber könnte auch festgelegt werden, dass jedenfalls bei Grundstücken, die sich aus nicht aneinander angrenzenden Teilflächen zusammensetzen, entweder für jede Teilfläche ein eigener Nutzungsfaktor oder für das Gesamtgrundstück ein gemittelter oder gewichteter Nutzungsfaktor zugrunde zu legen ist.

- 40 Der Bescheid ist auch nicht deshalb rechtmäßig, weil die Beklagte berechtigt wäre, den Beitrag für das (Buch-)Grundstück in mehreren Schritten, in Form von mehreren Teilfestsetzungen, zu erheben (Papsthard, der sich für das bayerische Landesrecht ebenfalls ablehnend äußert, spricht in BayVBl. 2008, 193, 194 von "Peu-à-peu-Regelungen"). Einer solchen Peu-à-peu-Erhebung stehen der Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung sowie die Verweisung des Landesrechts in § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG auf die §§ 172 ff. AO entgegen. Der bereits vom Preußischen Oberverwaltungsgericht (Urt. v. 18. April 1939, PrOVGE 105, 31, 34 f., 38) entwickelte Grundsatz der Einmaligkeit der Beitragserhebung bedeutet, dass die Beitragspflicht bezogen auf die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage nur einmal entsteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. September 1983, BVerwGE 68, 48, 53; Urt. v. 14. Februar 2001 - 11 C 9.00 -, juris Rn. 32; insoweit in BVerwGE 114, 1 ff. nicht abgedruckt; SächsOVG, Urt. v. 25. Juli 2012 - 5 A 336/10 -, Beck-online BeckRS 2012, 57053 Rn. 17 [juris Rn. 19]; Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 8. Aufl. 2007, § 1 Rn. 5 m. w. N.). Nach sächsischem Landesrecht bezieht sich der Grundsatz indes nicht nur auf die Einmaligkeit der *Beitragsentstehung*, sondern auch auf die Einmaligkeit der *Beitragserhebung*, d. h. der *Beitragsfestsetzung*. Mit der Beitragsfestsetzung trifft die Behörde eine - zwar nur belastende (a. A. wohl der historische Gesetzgeber: vgl. LT-Drs. 1/2843 Begründung S. 4 "auch begünstigenden Charakter"), aber doch verbindliche - Entscheidung sowohl über die Beitragserhebung als auch über die Beitragshöhe (so auch für das dortige Landesrecht: NdsOVG, Urt. v. 25. Juni 1986, NVwZ 1986, 1048, 1049). Mit der (end-

gültigen) Festsetzung einer Abgabepflicht in bestimmter Höhe ist denklogisch die Konsequenz verbunden, dass eine höhere oder geringere Abgabepflicht nicht besteht. Dies gilt für einen Bescheid, der einen Beitrag rechtswidrig zu niedrig festsetzt, ebenso wie für einen Bescheid, der einen Beitrag rechtswidrig zu hoch festsetzt. Auch solche Bescheide gestalten das Beitragsverhältnis kraft ihrer Gestaltungswirkung verbindlich. Die zu hohe Festsetzung führt dazu, dass eine höhere als die gesetzlich begründete Beitragsforderung entsteht und als dauernde Last auf dem Grundstück ruht (§ 24 SächsKAG). Eine zu geringe Festsetzung hat zur Folge, dass der gesetzlich bestehende weitere Beitragsanspruch erlischt und auch nicht als dauernde Last auf dem Grundstück ruht. Er kann nur durch eine Änderung des ursprünglichen Beitragsbescheids wieder aufleben. Eine solche Änderung setzt indes - wie ausgeführt - eine Änderungsbefugnis voraus (ebenso für das dortige [insoweit vergleichbare] Landesrecht auch: OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 30. Juli 1985, KStZ 1986, 16; NdsOVG, Urt. v. 25. Juni 1986 a. a. O.).

- 41 Der Bescheid vom 6. Oktober 1997 in Gestalt des Teilabhilfebescheids vom 23. Februar 2000 und des Widerspruchsbescheids vom 7. Mai 2002 ist somit ebenfalls rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.
- 42 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 43 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Dehoust

Döpelheuer

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf

20.097,93 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts in Höhe der streitgegenständlichen Abgabenforderung folgt § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Dehoust

Döpelheuer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungs-
gericht*